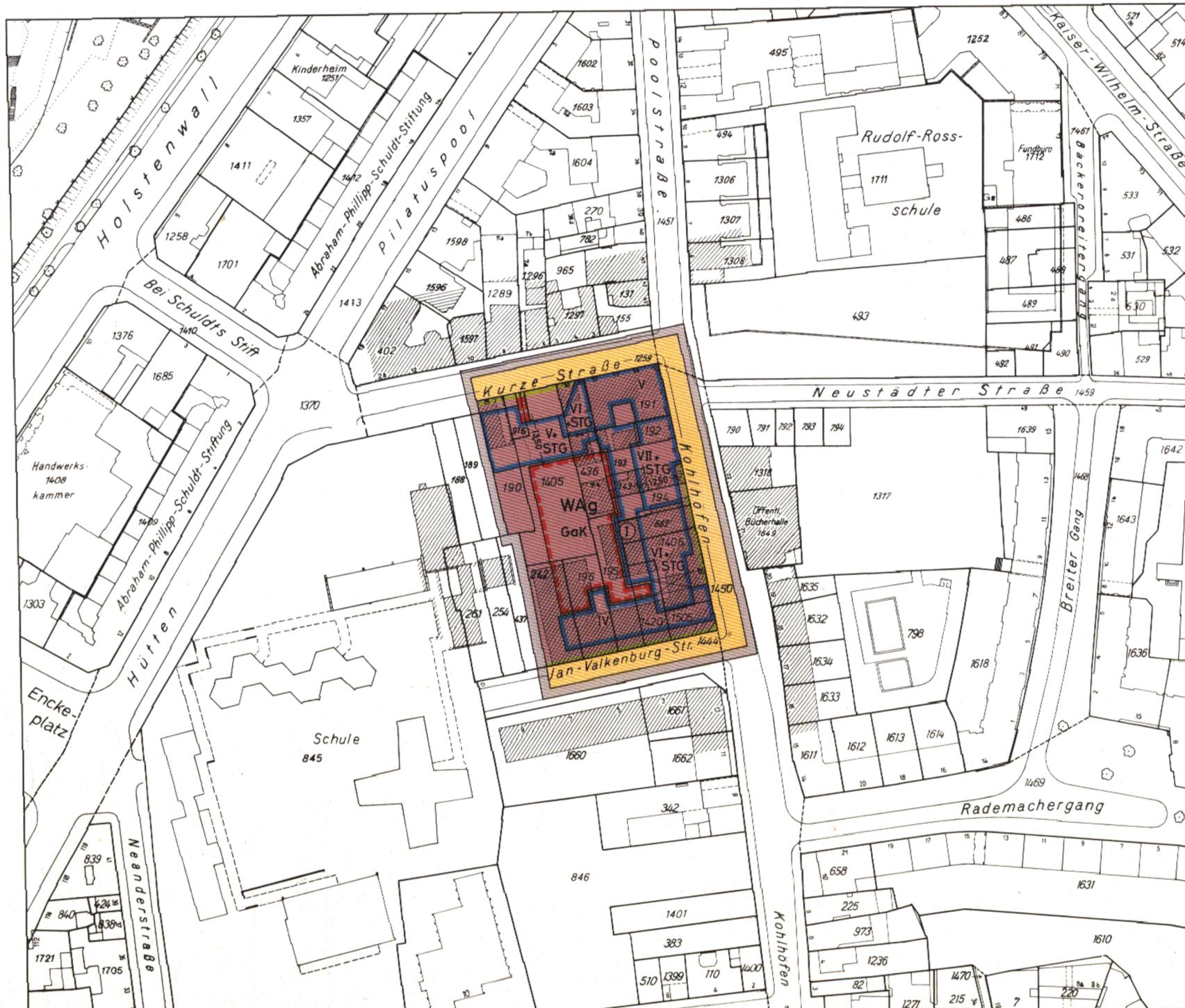


NEUSTADT 28

BEBAUUNGSPLAN NEUSTADT 28



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS
DES BEBAUUNGSPLANS



BAUGRENZE



STRASSENBEGRENZUNGSLINIE



DURCHGÄNGE, DURCHFARTEN



ALLGEMEINE WOHNGEBIETE



ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
ALS HÖCHSTGRENZE
ZWINGEND

z.B. VI

z.B. ①

STAFFELGESCHOSS

STG

GESCHLOSSENE BAUWEISE

g

FLÄCHEN FÜR GARAGEN



GaK

GARAGEN UNTER ERDGLEICHE

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN



KENNZEICHNUNGEN

VORHANDENE BAUTEN



HINWEIS

MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG
VOM 26. NOVEMBER 1968 (BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238)



1 : 1000

Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan
vom 4. März 1976

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende
Vorschrift:

Außer der im Bebauungsplan festgesetzten Garage unter
Erdgleiche sind weitere Garagen unter Erdgleiche auch auf
den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zuläs-
sig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich
beeinträchtigt werden.

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN
NEUSTADT 28

AUFGRUND DES BUNDESBAU-
GESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. S. 341)

BEZIRK HAMBURG-MITTE

ORTSTEIL 105

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsausschuss
Hamburg 36, Stadthausbehörde
Ruf 35 10 71

Feldvergleich vom Mai 1975
Kataster- und Vermessungsamt

Archiv

Nr. 23803

Reproduktion und Offsetdruck: Vermessungsamt Hamburg 1975

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 8	MITTWOCH, DEN 10. MÄRZ	1976
Tag	Inhalt	Seite
4. 3. 1976	Gesetz über den Bebauungsplan Neustadt 28	55
4. 3. 1976	Gesetz über den Bebauungsplan Wilhelmsburg 16	56
2. 3. 1976	Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Fundsachen	56

Gesetz über den Bebauungsplan Neustadt 28

Vom 4. März 1976

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Neustadt 28 für den Geltungsbereich Kurze Straße — Kohlhöfen — Jan-Valkenburg-Straße — Westgrenzen der Flurstücke 242 und 1405, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 190 der Gemarkung Neustadt-Nord (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 105) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche

Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Vorschrift:

Außer der im Bebauungsplan festgesetzten Garage unter Erdgleiche sind weitere Garagen unter Erdgleiche auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 4. März 1976.

Der Senat